

VORENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN `SOLAR BISCHOFSSHEIMER PFAD`

Gemarkung Grünsfeldhausen
Stadt Grünsfeld
Main-Tauber-Kreis

Stand: 08. April 2025

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Landesbauordnung (LBO)** In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Oberflächengestaltung der Solarmodule**
§ 74 (1) Nr.1 LBO Die Oberflächen der Solarmodule sind reflexionsarm auszuführen.
- 2.2 **Einfriedungen**
§ 74 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.
Die Einfriedungen sind in gedeckten Farben, landschaftsangepasst, auszuführen.

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.3 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer, den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Grünsfeld, den

Bürgermeister Joachim Markert